

Statuten

des

ÖGV - Mensch-Hund-Zentrums Tirol

Beschlossen bei der Generalversammlung am 23. Februar 2007

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖGV - Mensch-Hund-Zentrum Tirol“ (abgekürzt ÖGV MHZ Tirol)
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf Tirol.
- (3) Der Verein ist dem Österreichischen Gebrauchshundesport Verband (ÖGV) und somit dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) und der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angeschlossen. Der Verein verfolgt auf lokaler Ebene die Ziele des Österreichischen Gebrauchshundesport Verbandes. Diese Satzungen haben nur im Wirkungsbereich des MHZ Tirol Gültigkeit, im Verhältnis zum ÖGV sind für den Verein die Satzungen des ÖGV bindend.
- (4) Der Verein ist dem Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ) angeschlossen. Im Verhältnis zum ASVÖ sind für den Verein die Satzungen des ASVÖ bindend.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, bei den aus der Mensch-Hund-Beziehung erwachsenden Anliegen und Problemen seinen Mitgliedern Hilfestellung zu bieten und will dadurch den Gebrauchswert der Hunde lenken und fördern. Er ist ein Ausbildungsverein- und Zuchtförderungsverein für sämtliche Hunderassen. Diese gemeinnützigen, nicht auf Gewinn ausgerichteten Zwecke werden insbesondere erreicht durch:
- (2) Ausbildung der Mitglieder des Vereins und deren Hunde nach den geltenden österreichischen und internationalen Prüfungsordnungen und Erkenntnissen der kynologischen Forschung.
- (3) Ausbildung zu Begleit- und Schutzhunden für Privatpersonen, sowie Ausbildung von Sporthunden in verschiedenen Bereichen wie Agility, Breitensport, Obedience.
- (4) die Vertiefung der Mensch - Tier - Beziehung (für Fairness, Tierschutz etc.), die Schulung der Menschen in der Verhaltensbiologie des Hundes und im Umgang mit dem Hund.
- (5) Durchführung von Leistungsprüfungen, und Turnieren zum Vergleich des Ausbildungsstandes der Mitglieder des ÖGV MHZ Tirol, sowie Vorführungen von Leistungsgruppen in der Öffentlichkeit, von Veranstaltungen des Hundesports im Allgemeinen
- (6) Wahrung aller kynologischen - hundesportlichen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden, soweit sie den Vereinszweck des ÖGV MHZ Tirol berühren.
- (7) Weitergabe von Erkenntnissen über die Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
- (2) Ideelle Mittel

- a) Durchführung von Schulungen, Tagungen und Kursen zur Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder;
 - b) Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen;
 - c) Veröffentlichung und Weitergabe der Grundsätze für die Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden;
 - d) Organisation und Durchführung von Leistungsprüfungen und Turnieren sowie hundesportlichen Veranstaltungen;
 - e) zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Materielle Mittel
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge von Ausbildungskursen und Vereinsveranstaltungen
 - c) Erträge aus dem Vertrieb von Druckschriften, Software und sonstigem Material, die für die Ausbildung von Hunden bzw. die Verwaltung des Vereins unerlässlich sind.
 - d) Erträge aus dem Betrieb einer Kantine sowie dem Verkauf von Futtermitteln und Hundezubehör (entbehrliche Hilfsbetriebe).
 - e) Förderungsmitteln, Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
 - f) Erträge aus Sonderkursbeiträgen
 - g) Die materiellen Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
- (4) Geschäftsjahr
- Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Geldzahlungen unterstützen und fördern.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften nach dem geltenden Vereinsrecht durch Abgabe einer Beitrittserklärung werden.
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder werden über den Vorstand aufgenommen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied muss bei Personen verweigert werden, die
- a) wegen Tierquälerei straf- oder verwaltungsrechtlich rechtskräftig verurteilt wurden,
 - b) Mitglied einer Verbandskörperschaft sind, die vom ÖKV bzw. der FCI nicht anerkannt sind.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 30.11. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖGV MHZ Tirol kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Beschluss den Ausschluss betreffend ist dem betroffenen Mitglied unter Anschluss einer Beschlussausfertigung unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Rechtsmittel der Berufung an den Vorstand des ÖGV zulässig, welches beim Präsidenten des ÖGV einzubringen ist. Im Übrigen gilt §13, Punkt IV der Satzung des ÖGV.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung (GV) über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der GV, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung eine Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder GV vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter der Zweck und das Ansehen des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsgebühr in der von der letzten GV beschlossenen Höhe spätestens bis zur Generalversammlung des laufenden Jahres verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (siehe §9 und §10), der Vorstand (siehe §11 bis §13), die Rechnungsprüfer (siehe §14) und das Schiedsgericht (siehe §15).

§ 9 Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche GV findet jedes Jahr bis spätestens 15. März statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zur ordentlichen wie auch zur außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur GV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung obliegt dem Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur GV sind mindestens acht Tage, Wahlvorschläge mindestens 14 Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich, per Telefax oder E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist unzulässig.
- (7) Die ordentliche und die außerordentliche GV sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die GV zum festgesetzten Termin nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort mit derselben Tagesordnung eine zweite GV statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und Beschlüsse in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über die GV ist ein Protokoll zu führen, das den Rechenschaftsbericht, den Kassastand und alle wichtigen Beschlüsse enthalten muss. Eine Kopie des Protokolls ist dem Generalsekretariat des ÖGV zu übersenden.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- (3) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts der Funktionäre und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Festsetzung der Höhe der Beitragsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der TO stehende Fragen und Anträge.
- (11) Wahlordnung der Generalversammlung:
 - a) Sämtliche Wahlen erfolgen auf Grund schriftlicher Wahlvorschläge, die nach § 9(4) mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen sind. Der Vorstand kann selbst Wahlvorschläge erstellen und ist ebenfalls an diese Frist gebunden.
 - b) Es herrscht Listenwahlrecht. Die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entscheidet.
 - d) Alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich, per Telefax oder E-Mail an den Vorstand oder spätestens mündlich in der Generalversammlung ihre Zustimmung zur Wahl geben.
 - e) Die Wahl der Listen erfolgt durch Zuruf. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.
- (12) Ablauf der Wahl:
 - a) Die Generalversammlung bestellt durch Zuruf eine Wahlkommission, bestehend aus einem Obmann, der auch die Durchführung der Wahl leitet (Wahlleiter), und zwei Stimmenzählern.
 - b) Der Wahlleiter verliest die Wahlvorschläge. Zuerst wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes, dann die beim Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge nach dem Datum ihres Einlangens verlesen.
 - c) Der Wahlleiter entscheidet gegebenenfalls über die Form der Wahl. (§10 Abs.11e)
 - d) Der Wahlleiter holt die noch fehlenden Zustimmungen der Kandidaten ein (§10 Abs.11d)
 - e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder kann nur über einen Wahlvorschlag abgestimmt werden, hat der Wahlleiter dies festzustellen und die Personen dieses Wahlvorschlages als gewählt zu erklären.
 - f) Zuerst wird über die vom Vorstand vorgeschlagene Liste abgestimmt. Die Reihenfolge in welcher über die weiteren Wahlvorschläge abgestimmt wird, ergibt sich durch das Einlangen (Datum).
 - g) Die Liste, welche zuerst die einfache Stimmenmehrheit erhält, gilt als gewählt.
 - h) Erreicht keine der Listen die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, so folgt ein zweiter Wahlgang unter den beiden Listen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
 - i) Als gewählt gilt die Liste, die mehr Stimmen erhält.
 - j) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei seiner Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung eines Jahresvoranschlags, sowie Abfassung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigungen von Angestellten des Vereins
- (8) Bestimmung je eines Delegierten pro 100 Vereinsmitglieder zur Teilnahme an der Generalversammlung des ÖGV. Namentliche Nennung an den ÖGV spätestens 1 Monat vor der Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der GV und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Geldbeträge bis zu einer Höhe von € 150.- können, wenn erforderlich, auch ohne eigenen Vorstandsbeschluss von einzelnen Vorstandmitgliedern ausgegeben werden. Der Vorstand ist hievon so rasch als möglich, gegebenenfalls auch erst nachträglich in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die halbjährliche Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße und durch Beschlüsse des Vorstands gedeckte Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der GV über das Ergebnis der Prüfung zu berichten
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die GV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11

Abs.8 -10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der GV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Jahresbeiträge an den Hauptverband

Das ÖGV MHZ Tirol ist verpflichtet pro Mitglied gemäß § 4 jährlich den von der Generalversammlung des ÖGV festgelegten Mitgliedsbeitrag (Kopfquote) termingerecht zu entrichten.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer GV und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese GV hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für den Tierschutz im Sinne der §§34ff BAO zu verwenden.

§18 Freiwilliger Austritt aus dem ÖGV

- (1) Über den freiwilligen Austritt des ÖGV MHZ Tirol aus dem ÖGV kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche GV entscheiden.
- (2) Diese außerordentliche GV ist mindestens 8 Wochen vor Durchführung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖGV unter Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes „Freiwilliger Austritt“ einzuberufen.
- (3) Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Beschluss des freiwilligen Austrittes muss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss ist dem ÖGV zu übermitteln und die zu ändernden Statuten sind der Vereinsbehörde anzuzeigen.